

IKK Südwest nimmt als erste GESETZLICHE Krankenkasse Homöopathie-Leistungen von Heilpraktikern in ihren Zusatzleistungs-Katalog auf - Seit 01.04.2014 nun auch für Patienten von VKHD-Mitgliedern -

Seit 01.10.2013 übernimmt die IKK Südwest in den Bundesländern Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland als erste deutsche gesetzliche Krankenkasse Homöopathie-Leistungen für ihre Versicherten als sogenannte Satzungsmehrleistung bis zu einem Betrag von 150 bzw. 300 Euro pro Jahr (s.u.). Auch Patienten, die z.B. durch Umzug zwar bei der IKK Südwest versichert sind, aber nicht mehr in einem dieser 3 Bundesländer wohnen, haben einen Anspruch auf diese außerhalb der regulären Kostenerstattung laufende Zusatzleistung.

Eine wichtige Voraussetzung für diesen Kostenzuschuss ist, dass die Behandlung „qualitätsgesichert von einem qualifizierten Leistungserbringer“ durchgeführt wurde. Aufgrund dessen wurden zunächst nur Rechnungen von Mitgliedern des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte mit Homöopathie-Diplom sowie SHZ-zertifizierten Heilpraktikern und Ärzten akzeptiert.

Durch intensive Verhandlungen in den letzten Monaten ist es dem VKHD-Vorstand gelungen, dass seit 01.04.2014 auch Patienten von VKHD-Mitgliedern, die nicht SHZ-zertifiziert sind, diese Erstattungsmöglichkeit offen steht. Wir freuen uns sehr über diesen Erfolg und gehen weiterhin davon aus, dass auch andere gesetzliche Krankenkassen in absehbarer Zukunft diesem Beispiel folgen werden.

Diese Neuregelung ist in der Landschaft der gesetzlichen Krankenversicherungen ein Novum und einmalig. Wobei zu hoffen ist, dass dies kein Novum bleibt und in absehbarer Zeit auch andere Krankenkassen nachziehen werden!!

Die Patienten der IKK Südwest können die von ihnen bereits bezahlte Rechnung eines Homöopaten mit SHZ-Zertifikat oder VKHD-Mitgliedschaft an die IKK zur Erstattung weiterreichen, also nach demselben Procedere wie bei privaten Krankenversicherungen oder Beihilfe. Deshalb ist es noch wichtiger geworden, Rechnungen mit dem SHZ- bzw. VKHD-Stempel zu versehen.

Die IKK erstattet pro Kalenderjahr und Mitglied 80% der Rechnungsbeträge bis zu einem Maximalbetrag von 150 Euro. Bei Mitgliedern mit familienversicherten Angehörigen beträgt die Erstattung bis zu 300 Euro pro Kalenderjahr.

Eine ähnliche Regelung mit einigen gesetzlichen Krankenkassen gibt es ja bereits seit Kurzem für qualifizierte, osteopathisch arbeitende Heilpraktiker. Allerdings mit dem großen Unterschied, dass eine Kostenübernahme dort nur dann erfolgt, wenn diese Behandlungen von einem Arzt per Privat Rezept verordnet wurden.

Voraussetzung für die Einführung und vor allem für die Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt war nach Angaben der IKK in allererster Linie die Existenz von überzeugenden Qualitätskriterien in der Homöopathie. Dies ist für uns eine Bestätigung, dass das Engagement und die Arbeit vieler Jahre für die Einführung einer Qualitätssicherung in der Homöopathie nicht umsonst war und offensichtlich nun erste Früchte trägt!!“